

4136/AB
vom 11.11.2019 zu 4156/J (XXVI. GP) bmvrdj.gv.at

Bundesministerium
 Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Dr. Clemens Jabloner
 Bundesminister für Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0210-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4156/J-NR/2019

Wien, am 11. November 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. September 2019 unter der Nr. **4156/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungen in der Causa Ibiza und Zusammenarbeit mit der SOKO“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- 1. *Trifft zu, dass seitens der WKStA im BM.I nachgefragt wurde, ob hinsichtlich der SOKO-Mitglieder Gründe vorliegen, "die geeignet sind, die volle Unvoreingenommenheit und Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen"?*
 - a. von welcher Stelle kam diese Anfrage?
 - b. wann wurde diese Anfrage gestellt?
 - c. an welche Stelle ging diese Anfrage?
 - d. von wem wurde diese Anfrage wann beantwortet?
 - e. was war Inhalt der Beantwortung?
- 2. *Wurde im genannten Schreiben auch explizit nach der Mitgliedschaft bei Parteien oder parteinahen Organisationen gefragt?*
 - a. *Trifft zu, dass eine inhaltliche Antwort auf diese Frage ausblieb?*
 - i. wenn ja: mit welcher Begründung?
 - ii. wenn nein: welche Antwort wurde erteilt?

Aufgrund eines anonymen Hinweises, in dem eine ÖVP-Mitgliedschaft mehrerer Ermittlungsbeamten der „SOKO Ibiza“ behauptet wurde, ersuchte die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) die Leitung der SOKO mit Schreiben vom 7. August 2019 um Stellungnahme, wobei insbesondere auch um Bekanntgabe einer allfälligen Mitgliedschaft von SOKO-Beamten bei einer politischen Partei oder einer parteinahen Organisation ersucht wurde.

Die Anfrage wurde vom Leiter der SOKO am 7. August 2019 dahingehend beantwortet, dass eine mögliche Befangenheit überprüft worden sei. Dabei seien allerdings keine Anhaltspunkte zutage getreten, die die volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit der ermittelnden Beamten in Zweifel ziehen könnten. Hinsichtlich zweier SOKO-Mitglieder wurde in weiterer Folge auf eine mehrere Jahre zurückliegende Kandidatur bzw. Funktion als Gemeinderat hingewiesen.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *3. Wer prüfte nach Auskunft aus dem Innenministerium in einem allfälligen Antwortschreiben die Befangenheit der SOKO-Mitglieder?*
 - a. handelte es sich dabei um den Leiter der SOKO?
 - b. handelt es sich dabei um eine jener zwei Personen, die laut ZIB 2 Interview des Innenministers vom 27.8.2019 ein ÖVP-Gemeinderatmandat inne hatten?
- *4. Wer prüfte nach Auskunft des Innenministeriums in einem allfälligen Antwortschreiben die Befangenheit des SOKO-Leiters?*
 - a. gibt es Anhaltspunkte dafür, dass diese Person, die die Befangenheit des SOKO-Leiters überprüfte, selbst ein parteipolitisches Naheverhältnis zu ÖVP hat?

Gemäß § 47 StPO haben sich Organe der Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei bei Vorliegen von Befangenheitsgründen der Ausübung ihres Amtes zu enthalten. Die Entscheidung über die Befangenheit von Organen der SOKO Ibiza steht nach Abs. 3 leg.cit. ausschließlich den zuständigen Organen des BMI zu. Auskünfte betreffend die Prüfung einer allfälligen Befangenheit von SOKO-Mitgliedern fallen also – so wie die Prüfung selbst – nicht in den Zuständigkeitsbereich des Justizressorts. Ich kann daher dazu keine Auskunft geben.

Zur Frage 5:

- *5. Ist der ermittelnden Staatsanwaltschaft bekannt, welche Personen Teil der SOKO sind?*
 - a. wenn nein: wie wird dann die Kommunikation zwischen WKStA und SOKO sichergestellt?
 - b. wenn nein: ist es üblich, dass den Staatsanwaltschaften nicht mitgeteilt wird, welche Beamte in Strafsachen ermitteln?
- i. wenn nein: warum wurde hier eine unübliche Vorgehensweise gewählt?

Meinen Informationen zufolge sind der WKStA die Namen der SOKO-Mitglieder nicht vollständig bekannt. Die Kommunikation wird jedenfalls im Wege der Leitung der SOKO sichergestellt. Mit den namentlich bekannten SOKO-Mitgliedern wird mitunter auch im direkten Wege kommuniziert.

Wenngleich die Namen der ermittelnden Polizeibeamten den ermittelnden Staatsanwälten zumeist bekannt sind, insbesondere in Verfahren, in denen es unmittelbare Kontakte (etwa im Rahmen von Dienstbesprechungen) zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei gibt, können besondere Umstände – etwa Erfordernisse des Mitarbeiter- oder des Datenschutzes – eine Geheimhaltung der Namen erforderlich erscheinen lassen.

Zur Frage 6:

- 6. *Waren den fallführenden Staatsanwälten in der Causa "BVT" die Namen der Ermittler bekannt?*
a. wenn ja: warum wurde hier eine andere Vorgehensweise gewählt als im hier gegenständlichen Fall?

Die Namen der im „BVT-Verfahren“ ermittelnden Kriminalpolizisten sind den fallführenden (Ober-)Staatsanwält/inn/en der WKStA bekannt.

Zur Frage 7:

- 7. *Waren den fallführenden Staatsanwälten in der medial viel diskutierten Causa "Tierschützerprozess" die Namen der Ermittler bekannt?*
a. wenn ja: warum wurde hier eine andere Vorgehensweise gewählt als im hier gegenständlichen Fall?

Der seinerzeitige Sachbearbeiter im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt in der Causa „Tierrechtsaktivisten“ kannte mehrere, aber nicht alle Beamte der in diesem Ermittlungsverfahren eingerichteten SOKO. Über die genaue Anzahl der Mitglieder der SOKO war er nicht informiert, wobei – wie im Übrigen in den meisten Ermittlungsverfahren – auch kein Anlass bestand, nach den Namen sämtlicher SOKO-Mitglieder zu fragen.

Zur Frage 8:

- 8. *Trifft zu, dass es ein weiteres Schreiben der WKStA in diesem Zusammenhang gab?*
a. wenn ja: was war der wesentliche Inhalt des Schreibens?
b. wurde dieses Schreiben bereits beantwortet?
i. wenn ja: was war der wesentliche Inhalt des Antwortschreibens?

Es gab weitere Korrespondenz zwischen der WKStA und der SOKO-Leitung, um eine mögliche Befangenheit von SOKO-Mitgliedern abzuklären. Nach meinem Kenntnisstand hat das BMI in der Folge einen Ermittler zur Vermeidung des Anscheins einer Befangenheit von der weiteren Mitarbeit in der SOKO ausgeschlossen.

Zu den Fragen 9 bis 11:

- 9. Wie und mit welchen Maßnahmen stellt und stellte die WKStA in der Causa Ibiza sicher, dass sie tatsächlich "Herrin des Verfahrens" iSd des § 20 bzw § 98 StPO ist? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)
- 10. Gab bzw gibt es Grund zur Annahme, dass die WKStA ihrer Leitungsfunktion im Ermittlungsverfahren aufgrund fehlender Kooperation seitens der Kriminalpolizei nicht vollenfänglich nachkommen kann bzw konnte? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)
 - a. Wenn ja, inwiefern wurde die WKStA in ihrer Leitungsfunktion beeinträchtigt?
- 11. Kam es in der Causa Ibiza schon zu Entscheidungsdifferenzen zwischen der WKStA und der Soko? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)
 - a. Wenn ja, wann und Welch genau?

Meines Erachtens besteht kein vernünftiger Grund zur Annahme, dass die WKStA ihre gesetzlich normierte Leitungsfunktion nicht auch im vorliegenden Ermittlungsverfahren in vollem Umfang ausübt.

Zur Vermeidung von Missverständnissen möchte ich an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Leitungsfunktion der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren nur das fachliche Weisungsrecht gegenüber der Kriminalpolizei und die Entscheidungskompetenz über die (Art der) Beendigung eines Ermittlungsverfahrens umfasst. Hingegen kommt der Staatsanwaltschaft eine förmliche (hoheitliche) Befugnis zu bestimmen, welche Organwälter einer Sicherheitsbehörde in einem bestimmten Verfahren tätig werden, nicht zu, weil diese Frage weder Gegenstand einer Entscheidungsbefugnis noch einer Antragslegitimation der Staatsanwaltschaft ist.

Bei der Führung eines Ermittlungsverfahrens kann es gelegentlich zu Auffassungsunterschieden zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei kommen. Diese Eventualität wurde bereits vom Gesetzgeber bedacht. So wird in § 98 Abs. 1 StPO angeregt, dass das Ermittlungsverfahren „soweit wie möglich im Einvernehmen zu führen“ sei, wobei sich aus dieser Formulierung ergibt, dass das „Wunschmodell“ einer reibungslosen Kooperation zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft nicht immer umsetzbar sein wird. Ich bitte allerdings um Verständnis dafür, dass ich etwaige Differenzen, die sich im Zuge einer solchen Kooperation im gegenständlichen Verfahren ergeben haben könnten, nicht im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage offenlegen werde. Eine öffentliche Diskussion

hierüber in einem laufenden Ermittlungsverfahren würde die notwendige, auf längere Zeit angelegte Kooperation zwischen den Ermittlern gefährden und muss daher unterbleiben.

Zu den Fragen 12 bis 15:

- 12. *Gab es im gegenständlichen Ermittlungsverfahren Weisungen der OStA?*
 - a. *wenn ja: in welchem Zusammenhang?*
 - b. *gab es auch Weisungen in Zusammenhang mit der Stellungnahme der WKStA, medial am 2. September 2019 bekannt geworden, wonach diese keinen Zusammenhang zwischen der "Shredder-Affäre" und dem Ibiza- Video sehe?*
- 13. *Gab es im gegenständlichen Ermittlungsverfahren Weisungen des Bundesministers für Justiz oder sonstiger befugter Organe?*
 - a. *wenn ja: in welchem Zusammenhang?*
 - b. *gab es auch Weisungen in Zusammenhang mit der Stellungnahme der WKStA, medial am 2. September 2019 bekannt geworden, wonach diese keinen Zusammenhang zwischen der "Shredder-Affäre" und dem Ibiza- Video sehe?*
- 14. *Gab es in diesem Verfahren Dienstbesprechungen, in denen der WKStA Handlungen untersagt wurden?*
 - a. *wenn ja: wer nahm an den Dienstbesprechungen teil?*
 - b. *wenn ja: um welche Handlungen handelte es sich?*
- 15. *Gab es in diesem Verfahren Dienstbesprechungen, in Folge deren als Ergebnis das ursprüngliche Ansinnen der WKStA abgeändert wurde?*
 - a. *wenn ja: wer nahm an den Dienstbesprechungen teil?*
 - b. *wenn ja: was war das ursprüngliche Ansinnen der WKStA und was die abgeänderte Vorgehensweise?*

Am 18. Mai 2019 erteilte der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien die Weisung, dass die Medienarbeit zu diesem Verfahrenskomplex ausnahmslos der Medienstelle der Oberstaatsanwaltschaft Wien vorbehalten bleibe. Im Detail verweise ich dazu auf meine Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 3602/J.

Am 1. August 2019 erteilte die Oberstaatsanwaltschaft Wien eine vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ genehmigte und in weiterer Folge auch vom Weisungsrat nicht beanstandete) Weisung im Zusammenhang mit der so bezeichneten „Schredder-Affäre“. Die WKStA wurde demnach ersucht (§ 29 StAG), für den Fall, dass die von ihr bereits veranlassten Erkundigungen keinen konkreten Hinweis auf einen Konnex zum „Ibiza-Verfahren“ ergeben sollten, das „Schredder-Verfahren“ an die in diesem Fall zuständige Staatsanwaltschaft abzutreten.

Seitens des BMVRDJ erging am 6. September 2019 – nach Befassung des Weisungsrates – eine Weisung zur rechtlichen Auslegung der Frage der „Konkurrenz“ von Amtshilfeersuchen und Sicherstellungsanordnungen.

Am 19. August 2019 fand im BMVRDJ eine Besprechung statt, an der neben mir auch noch Mitglieder aus meinem Kabinett, der Leiter der Strafrechtssektion, der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien, die Leiterin der WKStA sowie eine Oberstaatsanwältin und ein Oberstaatsanwalt der WKStA teilnahmen.

Gegenstand der Besprechung war der Umgang mit dem in einer anonymen Anzeige geäußerten Verdacht einer Befangenheit von Mitgliedern der beim Bundeskriminalamt eingerichteten „SOKO Ibiza“.

Nach meinem Informationsstand lagen zu diesem Zeitpunkt keine objektiven Gründe dafür vor, eine Befangenheit von Mitgliedern und Leitung der SOKO anzunehmen, der bloße Umstand einer Mitgliedschaft in einer politischen Partei vermag im Hinblick auf Art. 7 Abs. 4 B-VG – wenn nicht weitere Umstände eines befangenen bzw. parteilichen Agierens hinzutreten – keinen Anschein der Befangenheit zu begründen. Diese Rechtsauffassung überband ich im Rahmen einer Weisung an die Oberstaatsanwaltschaft Wien und diese an die WKStA. Es handelte sich dabei allerdings um keine Weisung zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren iSd §§ 29 f StAG, weil dadurch das gegenständliche Strafverfahren inhaltlich nicht berührt wurde. Die Weisung diente allein zur Klarstellung, dass die (nach meinen Informationen zu diesem Zeitpunkt zu verneinende) Frage der Befangenheit eines Kriminalpolizisten ausschließlich den Verwaltungsinnenbereich betrifft und daher vom zuständigen Leiter der Sicherheitsbehörde zu prüfen ist. Der Staatsanwaltschaft kommt hingegen kein Mitspracherecht bei der Zusammensetzung eines Ermittlungsteams oder ein Ablehnungsrecht gegenüber einzelnen Kriminalpolizisten zu.

Dr. Clemens Jabloner

